

Jugendamt

Aufforderung zur Prüfung sowie Unterlassung frühsexualisierender Konzepte in Einrichtungen

Absender:

(Eltern)

Empfänger:

(Jugendamt)

Betreff: Aufforderung zur Prüfung möglicher Kindeswohlgefährdung und zur Unterlassung sexualisierender Konzepte in Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **fordern wir das Jugendamt verbindlich auf**, umgehend zu prüfen, ob in der betreffenden Einrichtung sexualisierende Inhalte, Grenzüberschreitungen oder frühe Sexualpädagogik eingesetzt werden, die das Kindeswohl gefährden können.

Das Kindeswohl hat absoluten Vorrang.

Die WHO ist weder ein Staat noch ein demokratisch legitimiertes Organ.

Empfehlungen dieser Organisation stehen **in keinem Fall** über Grundgesetz oder Elternrecht.

Wir fordern:

- eine sofortige Prüfung der Einrichtung
- eine Bewertung, ob sexualisierte Konzepte oder Inhalte eingesetzt werden
- Maßnahmen zur **Unterlassung**, sofern eine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist
- eine schriftliche Rückmeldung über alle eingeleiteten Schritte

Sollte keine ausreichende Prüfung erfolgen, behalten wir uns vor, dies gerichtlich zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Schule / Kita / Träger

Aufforderung zur sofortigen Unterlassung sexualisierender Inhalte oder Handlungen

Absender:

(Eltern)

Empfänger:

(Schule/Kita/Träger)

Betreff: Aufforderung zur unverzüglichen Unterlassung von sexualisierenden Inhalten, Praktiken oder pädagogischen Konzepten in Ihrer Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit **fordern wir Sie verbindlich auf**, jede Form von Sexualisierung, sexualisierten Spielen, körperlichen Grenzüberschreitungen oder pädagogischen Konzepten mit Sexualbezug **ab sofort zu unterlassen**.

Begründung:

1. **Artikel 6 Grundgesetz** stellt klar: Die Erziehung der Kinder ist in erster Linie Sache der Eltern. Niemand – auch keine Schule, keine Kita und keine externe Institution – darf gegen den Willen der Eltern in diesen Bereich eingreifen.
2. **Artikel 2 Absatz 2 GG** garantiert die körperliche Unversehrtheit des Kindes.
Jegliche sexuellen oder sexualisierten Handlungen zwischen Kindern oder durch pädagogische Maßnahmen, die intime Bereiche berühren, können eine Verletzung dieses Grundrechts darstellen.
3. Die WHO oder andere internationale Organisationen haben **keinerlei demokratische Legitimation**, Kindererziehung oder Sexualpädagogik vorzuschreiben. Sie sind kein Staat, kein Parlament, keine demokratisch gewählte Instanz. Ihre Empfehlungen haben **keine Vorrangstellung gegenüber dem Grundgesetz**.
4. Wenn in Ihrer Einrichtung Konzepte, Übungen oder Materialien verwendet werden, die intime Körperbereiche, sexuelle Rollenspiele oder frühsexualisierende Inhalte fördern, widerspricht dies dem Elternrecht und kann als Kindeswohlgefährdung gewertet werden (§ 1666 BGB).

Wir fordern daher:

- **sofortige Unterlassung** jeglicher Form sexualisierender Inhalte oder Methoden
- **sofortige Unterbindung** aller körperlichen Grenzüberschreitungen unter Kindern
- **schriftliche Bestätigung**, wie Sie diese Aufforderung umsetzen
- **offenlegung**, welche Materialien, Leitlinien oder Programme Sie verwenden

Sollte diese Aufforderung nicht umgesetzt werden, behalten wir uns vor, das **Jugendamt**, die **Schulbehörde**, den **Träger** sowie rechtliche Schritte einzuschalten.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)